



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse



SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ
CONFÉRENCE DES ÉVÊQUES SUISSES
CONFERENZA DEI VESCOVI SVIZZERI
CONFERENZA DILS UESTGS SVIZZERS

Wirtschaft braucht Menschenrechte

Grundsätzliche Überlegungen der römisch-katholischen und der Evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz zur Konzernverantwortungsinitiative

«... verhelft den Gebeugten und Bedürftigen zum Recht!»

Psalm 82,3

«Recht schafft Freiheit, indem es Grenzen setzt.»

Ernst Wolfgang Böckenförde¹

Konzernverantwortungsinitiative und Menschenrechte

Die Anliegen der Konzernverantwortungsinitiative (KVI) betreffen grundlegende Fragen der Anerkennung und Durchsetzung der Menschenrechte und von Umweltstandards. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 spricht von einer einzigen Menschheitsfamilie und verweist damit auch auf ein Grundverständnis der Menschheit, wie es in der jüdisch-christlichen Schöpfungsgeschichte zum Ausdruck kommt.

Die KVI hat besonders Menschenrechtsverletzungen im Blick, von denen vor allem die ärmsten und wehrlosesten Menschen betroffen sind. Dahinter steckt die alte Frage, auf welche Gerechtigkeit Menschen setzen können, die über keine Macht und Möglichkeiten verfügen, diese einzuklagen oder zu erkämpfen. Bereits 1967 formulierte der Ökumenische Rat der Kirchen einen Grundsatz, der in einer globalisierten Welt von heute nichts von seiner Dringlichkeit verloren hat: «Wer im Leben wenig hat, soll mehr im Recht haben.» Dazu kann die KVI einen Beitrag leisten. Zugleich richtet die Initiative einen dringenden Appell an die eigene Regierung und die Staatengemeinschaft, entschiedener und kompromissloser für die Geltung und Einhaltung der Menschenrechte an *jedem* Ort der Welt einzutreten.

Die Konzernverantwortungsinitiative und ihre Ziele

Die KVI fordert den Bund auf, Massnahmen «zur Stärkung der Respektierung der Menschenrechte und der Umwelt durch die Wirtschaft» zu treffen. Es geht um rechtlich verbindliche Unternehmenspflichten, die überprüft und sanktioniert werden können. Diese Auflagen sollen nicht nur in der Schweiz gelten, sondern in jedem Land, wo Schweizer Unternehmen oder deren Tochterunternehmen aktiv sind.

¹ Ernst-Wolfgang Böckenförde, Recht schafft Freiheit, indem es Grenzen setzt, in: Ders., Staat, Nation, Europa, Frankfurt/M. 1999, 233–245.

Die Geltung der Menschenrechte hängt nicht davon ab, *wo* eine Menschenrechtsverletzung geschieht, sondern allein davon, *dass* sie einem Menschen angetan wird. Menschenrechte sind Schutzschild jedes einzelnen Menschen gegenüber menschenunwürdiger Behandlung durch jede dritte Person oder Instanz an jedem Ort der Welt. Die Forderung, dass Unternehmen auch im Ausland den Menschenrechten verpflichtet sind, ist mit dem universalen Status der Menschenrechte selbst gegeben. Die spezifischen Bestimmungen der UNO, der OECD und anderer internationaler Institutionen bilden Konkretisierungen zu den grundlegenden Menschenrechten. In diesem Sinn geht es auch der KVI darum, die allgemeinen Menschenrechtsstandards für den spezifischen Bereich der Unternehmensverantwortung zu operationalisieren.

Verbindliche Menschenrechtsstandards dürfen nicht zur Verhandlungssache des globalen Marktes und mit ökonomischen Argumenten der Konkurrenzfähigkeit und Standortsicherheit aufgerechnet werden. Unternehmen, die ihre Geschäftspraktiken auf die fehlende Umsetzung der Menschenrechte oder die mangelhafte Kontrolle von Menschenrechtsverletzungen gründen, verschaffen sich einen ökonomischen Vorteil indem sie die fundamentalen Schutz- und Persönlichkeitsrechte der betroffenen Menschen beugen. Gegen solche Praktiken sind die bestehenden Richtlinien zu Corporate Social Responsibility machtlos, weil die Unternehmen keine Konsequenzen fürchten müssen.

Die Frage ist aber nicht, ob sich Menschenrechtsverletzungen ökonomisch rechnen, sondern ob es rechtlich legal und ethisch legitim ist, dass auf sie spekuliert und mit ihnen kalkuliert werden kann. Es geht nicht um eine ethische Güterabwägung, bei der die ökonomischen Freiheiten und der Menschenrechtsschutz als konkurrierende Interessen auf der gleichen Stufe stehen. Denn die Menschenrechte schützen auch die Freiheit des Marktes, vor allem derjenigen Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer, die sich aufgrund ihrer geringen oder fehlenden Ressourcen nicht auf ihre ökonomische Macht verlassen können. Wer eine freie globale Ökonomie will, kann auf einen möglichst weitreichenden Rechtsschutz für das ökonomische Handeln und mehr noch für die Marktteilnehmenden nicht verzichten.

Die KVI erinnert die global tätigen Unternehmen im Kern daran, was seit der Ratifizierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 *ipso facto* gilt. Ihre besondere Berechtigung erhält die Initiative vor dem Hintergrund, dass die meisten Opfer von Menschenrechtsverletzungen weder über das Wissen noch die Kompetenzen und/oder Ressourcen verfügen, um sich dagegen zur Wehr setzen und unter den schützenden Menschenrechtsschirm flüchten zu können. Deshalb ist es umso wichtiger, dass die international tätigen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz gerade dort aktiv zum Menschenrechtsschutz beitragen, wo prekäre politische und rechtliche Verhältnisse diesen nicht garantieren wollen oder können. Wirtschaftsunternehmen haben zwar nicht die Aufgabe, mangelhafte oder fehlende Rechtsinstitutionen zu korrigieren. Sie sind nicht der Staat und dürfen nicht an die Stelle des Staates treten. Aber sie tragen Verantwortung für eine Unternehmenskultur, die den Betroffenen die Persönlichkeits- und Schutzrechte garantiert, die ihnen ihr Staat unter Umständen verweigert.

Ein verbindlicher Menschenrechtsschutz auf rechtsstaatlicher Basis kommt nicht nur den einzelnen Menschen, sondern auch den Unternehmen selbst zugute. Deshalb erfolgt das Engagement für Menschenrechte, die durch flankierende nationale Rechte überprüft und sanktioniert werden können im Interesse aller. Auch deshalb sind multinational tätige Unternehmen in der Geschichte immer wieder als Advokaten für die Menschenrechte aufgetreten und haben aktiv zur Menschenrechtssensibilisierung in der Bevölkerung beigetragen.

Der rechtliche Charakter der Initiative verdeckt die ethische Leitidee dahinter. Bei dem Fokus auf die in der Schweiz ansässigen Unternehmen geht es nicht nur um rechtliche Zuständigkeiten und Fragen der Gerichtsbarkeit. Der Herkunftsverweis steht auch für die rechtsstaatliche

und humanitäre Herkunftskultur, die schweizerische Unternehmen in die Welt tragen. Kein Unternehmen sollte sich mit der Missachtung oder Umgehung von Menschenrechten schmücken oder daraus Profit oder Konkurrenzvorteile schlagen können.

Bern und Freiburg, 8. Oktober 2020